



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 7. September 2015

Schriftliche Fragen im August 2015

Arbeitsnummern 8/196 und 8/197

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Vogler,*

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/196:

Können Mittel aus dem im Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) vorgesehenen Strukturfonds auch eingesetzt werden, um den Erhalt eines Krankenhauses finanziell zu fördern (zum Beispiel bei Insolvenz des Trägers, für notwendige Investitionen in Gebäude oder Großgeräte bzw. zur Förderung eines Umbaus oder (Teil-)Abbaus der Kapazitäten) bzw. um eine (Re-)Kommunalisierung zu unterstützen, wenn hierdurch eine Verbesserung der Versorgungsstruktur erreicht werden könnte?

Antwort:

Die Mittel des Strukturfonds können eingesetzt werden, um Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen der Krankenhausversorgung zu fördern, das heißt, um diese Strukturen an den tatsächlich bestehenden stationären Versorgungsbedarf anzupassen. Welche einzelnen Maßnahmen förderungsfähig sind, hängt davon ab, ob sie zu einer Verbesserung der Strukturen der Krankenhausversorgung in diesem Sinne beitragen. Dies kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden.

Frage Nr. 8/197:

Für welchen Zeitraum plant die Bundesregierung die im KHSG vorgesehene Rechtsverordnung der Bundesregierung, in der unter anderem Regelungen zu den Kriterien der Förderung über den Strukturfonds, zum Verfahren der Vergabe der Fördermittel sowie zum Nachweis der Förderungsvoraussetzungen festgelegt werden sollen, und wäre es für die Inanspruchnahme von Fördermitteln zwingend notwendig, die Möglichkeit einer Projektförderung anstelle einer ausschließlichen pauschalen Krankenhausförderung in den entsprechenden Gesetzen der Länder vorzusehen?

Antwort:

Es ist vorgesehen, dass die Rechtsverordnung zur Regelung des Näheren zur Durchführung des Strukturfonds in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Krankenhausstrukturgesetz in Kraft tritt. Mit den Mitteln des Strukturfonds können Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen der Krankenhausversorgung gefördert werden, wenn das antragstellende Land gegebenenfalls zusammen mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung mindestens 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten trägt. Inwieweit sich aus diesen Vorgaben Anpassungsbedarf in den Krankenhausgesetzen einzelner Länder ergibt, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Hierüber entscheiden die Länder in eigener Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Joe Aumet Waldner-Hanz